



Bewachungsgewerbe

Was muss ich wissen, wenn ich im Bewachungsgewerbe tätig werden will?

Bewachung im Sinne des Bewachungsgewerberechtes (§ 34 a GewO) ist die auf den Schutz von Personen vor Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit oder von fremden Sachen gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung des Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit.

Bewachung ist aktive Obhutstätigkeit, ggf. unter Nutzung technischer Hilfsmittel, somit nicht das bloße Beobachten oder Ermitteln. Tätigkeiten reichen vom Fluggastkontrolle, Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und Militäranlagen oder Krankenhäusern. Auch neuere Dienste, wie z. B. Homesitting- oder Haushüteragenturen können u. U. erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeiten sein.

Wer muss eine Erlaubnis beantragen und welche Voraussetzungen sind zu beachten?

Erlaubnisinhaber kann eine natürliche Person (Einzelunternehmer, Gesellschafter der GbR, die geschäftsführenden Gesellschafter bei Personenhandelsgesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, KG und OHG) oder juristische Person (GmbH, AG) sein. Sollte es sich um eine juristische Person handeln, so sind die Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristische Person als auch für die vertretungsberechtigten natürlichen Personen beizubringen.

Bitte beachten Sie: Bei einer OHG sind grundsätzlich alle Gesellschafter unterrichtungspflichtig, bei einer KG nur der persönlich haftende Komplementär.

Voraussetzungen für die Erlaubnis gemäß § 34 a GewO

- polizeiliches Führungszeugnis für Behörden, ohne Eintragungen

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen finanziellen Mittel oder entsprechender Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft oder Finanzierungszusage der Bank und Sicherung der Liquidität für die ersten 6 Monate)

- Je nach ausgeübte Tätigkeit der Besitz eines Unterrichtsnachweises der IHK oder Sachkundeprüfungszeugnis

- Mindestalter 18 Jahre

Erlaubnisbehörden für die Stadt Leipzig und den Landkreisen:

Stadt Leipzig
Ordnungsamt Haus A
Prager Straße 136
04317 Leipzig
Telefon: 0341 1238966
Telefax: 0341 1238955
E-Mail: ordnungsamt@leipzig.de

Landkreis Nordsachsen Landratsamt Nordsachsen Ordnungsamt Haus B
Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch
Telefon 034202 988-5326/28/29
Telefax 03421 758 85 5355
E-Mail: info@lra-nordsachsen.de

Landkreis Leipzig
Landratsamt Landkreis Leipzig
Ordnungsamt
Stauffenbergstr. 4 Haus 2
04552 Borna
Telefon 03433 241-3740
Telefax 0 3433 241-3704
E-Mail: info@lk-l.de

Informationen zum [Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe](#)

Der Leitfaden "Unterrichtung im Bewachungsgewerbe" (304 Seiten, DIN A5) vermittelt sämtliche Grundkenntnisse, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterrichtsverfahren bzw. an der Sachkundeprüfung vorhanden sein müssen.

Preis 19,00 €, Internet-Bestellshop: www.dihk-verlag.de

Informationen zur [Sachkundeprüfung Bewachung](#)

[Bewacherregister](#)

DOWNLOADS

- [Anleitung für Bewachungsunternehmen \(PDF / 2 MB\)](#)

LINKS

- BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V.
- Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
- Gewerbeordnung (§ 34a GewO)
- Waffengesetz (WaffG)
- Bewachungsverordnung (BewachV)